

und reinigt das Geschirr und Besteck sowie den Küchenbereich. Die Ausgabe der Speisen an die Patienten erfolgt durch das Krankenhauspersonal.

Lösung

Hier geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Reinigung des Geschirrs und des Bestecks im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen sind. Es bleibt bei der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Essensausgabe durch das **Krankenhauspersonal** übernommen wird. Nur wenn der Unternehmer auch die Essensausgabe durchführt, wird die gesamte Leistung mit dem Regelsteuersatz besteuert.

4.5 Partyservice

Die Leistungen eines Partyservices stellen grundsätzlich sonstige Leistungen (Dienstleistungen) dar, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Anderes gilt dann, wenn der Partyservice lediglich Speisen (ohne ein zusätzliches Dienstleistungselement) liefert. Wenn die Lieferung von Speisen mit weiteren Dienstleistungen verbunden ist, muss umsatzsteuerrechtlich das Gesamtpaket als einheitliche Leistung mit dem Regelsteuersatz versteuert werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstleistungen nicht gesondert berechnet werden (Pauschalpreis).

4.5.1 Beschränkung auf die Speisenerlieferung

Eine **ermäßigte** Besteuerung kommt nur in Betracht, wenn die vom Partyservice erbrachte Leistung auf die Lieferung von Speisen beschränkt ist. Unschädlich sind mit der Lieferung der Speisen verbundene Transportleistungen. Dies gilt auch bei einer vertragsmäßigen Lieferung zu einem festen Zeitpunkt und/oder Nutzung von Wärme- bzw. Kühlbehältern. Unschädlich für die Zuordnung einer begünstigten Lieferung sind auch das Verpacken und die Beigabe von Einweggeschirr, Plastikbesteck und Papierservietten.

Beispiel 10

Eine Metzgerei betreibt einen Partyservice. Der Kunde bestimmt die Zusammenstellung des Büffets und kann die jeweils gewünschte Menge auswählen. Die belegten Platten und Warmhaltebehälter werden von den Kunden abgeholt oder von der Metzgerei angeliefert. Am Folgetag werden die leeren Platten und Warmhaltebehälter abgeholt und gereinigt. Weitere Leistungen sind nicht vereinbart und werden auch nicht erbracht.

Lösung

Der Partyservice beschränkt sich auf die ermäßigt besteuerte Speisenerlieferung. Auch ein Buffet unterliegt nur dem ermäßigten Steuersatz, wenn keine weiteren Dienstleistungen hinzukommen. Das Bringen, Abholen und Reinigen der Platten bzw. Behälter ist steuerunschädlich. Auch die Beratung durch die Mitarbeiter des Partyservices ist unschädlich.

4.5.2 Typische Leistungen eines Partyservices

Die Überlassung von Geschirr und Besteck und dessen Reinigung nach dem Gebrauch ist für sich betrachtet eine Leistung zum vollen Steuersatz. In Verbindung mit der Lieferung von Speisen liegt insgesamt eine mit dem Regelsteuersatz zu besteuerte sonstige Leistung vor.

Weitere Leistungen eines Partyservices können sein:

- Lieferung von Brunch, Snacks, Canapés und Fingerfood, Büffet bis zum kompletten Menü,
- Lieferung von Getränken aller Art, einschließlich Zapfanlagen,
- Grillen vor Ort,
- Beratung zur Zusammenstellung der Gerichte,
- Gestellung von Personal zum Bedienen,
- Alle benötigten Serviceleistungen (Full-Service) mit Planung und Realisierung,
- Aufstellen von Zelten,
- Gestellung von Tischwäsche, Geschirr, (Vorlege-) Besteck, Suppentassen, Wärmebehältern, Kaffeegeschirr, Kaffeemaschine, Gläser und Dekorationsmaterial,
- Ungereinigte Rücknahme des Leihgeschirrs.

4.5.3 Wenn's schön sein soll...

Umsatzsteuerlich problematisch ist auch die festliche Dekoration.

Beispiel 11

Das vom Partyservice gelieferte Büffet für 70 Personen enthält aufeinander abgestimmte Speisen. Auf Wunsch des Kunden werden die Speisen nicht nur angeordnet, sondern auch **festlich dekoriert**.

Lösung

Es liegt insgesamt eine sonstige Leistung vor, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. Die individuelle Auswahl der Speisen allein ist unschädlich, durch das besondere Anordnen und Dekorieren liegt keine bloße Lieferung von Speisen mehr vor.

4.5.4 Wegwerfgesellschaft

Auch wenn die Überlassung von **Einweggeschirr und Einwegbesteck** für einen Imbissbetreiber unproblematisch ist, gilt das nicht für einen Partyservice.

Beispiel 12

Der Betreiber eines Partyservices liefert auf Kundenwunsch zubereitete, verzehrfertige Speisen zu einem festgelegten Zeitpunkt an. Der Auftraggeber erhält darüber hinaus Servietten, Einweggeschirr und -besteck. Das Einweggeschirr und -besteck wird zu einem vereinbarten Zeitpunkt wieder abgeholt und entsorgt.

Lösung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung überwiegt auch hier das Dienstleistungselement, sofern Einweggeschirr und Besteck in größerer Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis

Sofern der Kunde die Entsorgung des Einweggeschirrs bzw. -bestecks selbst übernimmt, liegt insgesamt keine Dienstleistung, sondern eine steuerbegünstigte Speisenslieferung vor.

4.5.5 Personalüberlassung

Sofern Sie als Betreiber eines Partyservices im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen Personal überlassen, liegt **immer** eine Dienstleistung vor, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

4.6 Essen auf Rädern

Beim Essen auf Rädern wird Personen, die sich nicht selbst versorgen können, das Essen in deren Wohnungen geliefert. Beschränkt sich der Mahlzeitendienst auf die reine Essensanlieferung, fällt nur die ermäßigte Umsatzsteuer an.

Beispiel 13

Ein Mahlzeitendienst richtet verzehrfertig zubereitete Speisen auf eigenem Geschirr in Einzelportionen an. Geliefert wird es in einer Warmhaltevorrichtung. Das Geschirr wird – nach einer Vorreinigung durch die Abnehmer – später vom Mahlzeitendienst zurückgenommen und endgereinigt.

Lösung

Es liegt eine steuerbegünstigte Speisenslieferung vor. Die Überlassung des Geschirrs ist nicht schädlich. Auch die Endreinigung durch den Mahlzeitendienst führt nicht zu einer sonstigen Leistung.

Leistungen durch einen Pflegedienst

Bei strikter Trennung zwischen dem Mahlzeiten- und einem Pflegedienst sind die Leistungen jeweils gesondert abzurechnen.

Beispiel 14

Ein Mahlzeitendienst liefert dem Pflegedienst verzehrfertig zubereitetes Mittag- und Abendessen in Transportbehältnissen und Warmhaltevorrichtungen. Die Speisen werden im Rahmen der Pflegeleistung auf dem Geschirr der zu Pflegenden verabreicht. Die anschließende Reinigung des Geschirrs und Bestecks übernimmt der **Pflegedienst**. Zwischen dem Mahlzeiten- und dem Pflegedienst bestehen **keine Verbindungen**.

Lösung

Beim Pflegedienst und dem Mahlzeitendienst handelt es sich um zwei getrennte Unternehmen. Die Lieferung des Essens und die Speisenausgabe sowie die Reinigung kön-

nen nicht zusammengerechnet werden. Die Essenslieferung wird mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.

5 Fazit

Werden verzehrfertige Speisen hergestellt und abgegeben, muss bestimmt werden, ob es sich um eine Lieferung von Speisen handelt, die begünstigt besteuert wird oder um einen Restaurationsumsatz, bei dem die Dienstleistungselemente insgesamt zu einer sonstigen Leistung führen, die mit dem Regelsteuersatz besteuert wird.

Bei der Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle handelt es sich um eine einheitliche Leistung (sogenannte komplexe Leistung), die nicht künstlich in Lieferung und sonstige Leistung aufgeteilt werden kann.

Bei der Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Umsätze abgewickelt werden und die prägend sind. Die Intensität der **Zubereitung** stellt kein für die Beurteilung relevantes Kriterium dar. Die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten führt zur Annahme einer sonstigen Leistung. Sofern die Sitzgelegenheiten bei einem Imbiss nicht im Verantwortungsbereich des Imbissbetreibers stehen, ist die Leistung als Lieferung anzusehen, die ermäßigt besteuert wird.

Ein besonderes Problem bei der Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ergibt sich beim Partyservice. Die Abgabe von Speisen ist nur dann eine mit dem ermäßigten Steuersatz zu steuernde Lieferung, wenn keine weitergehenden Dienstleistungen ausgeführt werden. Die Beratung bei der Auswahl des Essens ist kein schädliches Dienstleistungselement. Regelmäßig werden beim Partyservice weitere Dienstleistungen ausgeführt, die zur Annahme einer sonstigen Leistung und damit zur Anwendung des Regelsteuersatzes führen.

Die Lieferung der Speisen an Kunden gilt nicht als Dienstleistungselement und wird deshalb bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt. Auch das Reinigen des Transportgeschirrs bei „Essen auf Rädern“ gehört noch zur Tätigkeit eines Lieferanten.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.